



Der Landrat des Landkreises Alzey-Worms

Heiko Sippel

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/2583

VORLAGE

Alzey, 4. Oktober 2022

Vermerk

- zu Drs. 18/4111 -

Anhörung im Innenausschuss am 05.10.2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich mich dafür bedanken, dass ich eingeladen wurde, als sachverständige Person hier im Innenausschuss des Landtages auf Fragen zur KFA-Reform Rede und Antwort zu stehen.

Eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs ist nach einer Kommunal- und Verwaltungsreform das für die kommunale Ebene sicherlich wichtigste Gesetzgebungsverfahren, das angestoßen werden kann. Alle kommunalen Ebenen, jede Gebietskörperschaft ist von diesem Reformprozess unmittelbar betroffen. Dementsprechend hoch sind auch aufgrund der wiederholten Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes die Erwartungen, die vom Land erfüllt werden müssen. Enttäuschungen sind dabei naturgemäß nicht ganz zu vermeiden, wie die Reaktionen auf die unterschiedlichen Modellberechnungen belegen.

Im Folgenden werde ich auf die künftige Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs, seine Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften sowie auf Änderungen bei den Umlagen eingehen.

Zur Höhe des KFA:

Die Kommunen fordern seit vielen Jahren, dass der KFA um 300 Mio. € bzw. 400 Mio. € aufgestockt werden soll. Einmal unabhängig davon betrachtet, dass die Finanzausgleichsumlage diesen Aufwuchs zu mehr als 50 % finanziert, ist festzustellen, dass das Land dieser Forderung zumindest in 2023 mit einer Anhebung der Dotierung um 275 Mio. € weitgehend entsprochen hat.

Großen Raum hat - auch in der Berichterstattung über den Reformprozess im Landkreistag - die Systematik gefunden, die der Berechnung der künftigen Höhe des KFA und der Verteilung dieser Mittel auf die Kommunen zugrunde gelegt wird. Ich habe dabei den Eindruck gewonnen, dass für nahezu jede denkbare Methodik Befürworter auf gerichtlicher oder wissenschaftlicher Ebene gefunden werden können. Auf Ebene des Landkreistages werden daher die gefundenen Parameter ganz sicher nicht von allen in allen Fällen als richtig beurteilt; auf die Ihnen sicherlich bekannte Diskussion zur Verteilung der Mittel innerhalb der Teilschlüsselmasse B für die Kreise weise ich hin. Da jedoch wahrscheinlich für jeden vom Land gewählten Schritt Argumente pro und contra gefunden werden können, nehme ich diese Rahmenbedingungen zunächst einmal als gegeben hin.

Allein, das vorgesehene Wachstum, wie auch immer ermittelt und verteilt, reicht nicht aus. Die 275 Mio. € bzw. das, was nach der Verteilung auf die Kreise entfällt, sind weder für meinen Kreis als auch für die Kreisstufe insgesamt ausreichend, um dauerhaft ausgeglichene Haushalte vorlegen zu können. So geht z. B. meine Kämmerei nach den Mittelvoranmeldungen der Abteilungen davon aus, dass der für den Landkreis Alzey-Worms prognostizierte Aufwuchs in 2023 allein durch die Entwicklung im Bereich Jugendhilfe mehr als aufgezehrt wird - ganz offenbar eine unmittelbare Folge der pandemiebedingten Einschränkungen für junge Menschen und deren Familien. Ich kann Ihnen darüber hinaus berichten von weiter stark ansteigenden Kosten für den Ausbau unserer Kindertagesstätten, für den ÖPNV sowie nicht zuletzt zur künftigen Bezahlung von Wasser, Strom und Gas. Stand heute müsste ich dem Kreistag vorschlagen, den Kreisumlagesatz unvertretbar deutlich anzuheben, um den im Raum stehenden künftig strikten Forderungen der ADD nach einem Haushaltsausgleich Rechnung tragen zu können. Das ist ganz sicher nicht das Ergebnis, das ich mir und die Kreise insgesamt sich vom Koblenzer Richterspruch erhofft haben. Wie gesagt, ich verkenne dabei gleichwohl die Anstrengungen des Landes zur Anhebung der KFA-Mittel nicht.

Die Kommunen brauchen dringend Planungssicherheit, auch um ihre Investitions- oder z. B. Personalplanung vernünftig und mit Augenmaß betreiben zu können. Daher sind wir darauf angewiesen, dass eine höhere Dotierung des KFA nicht einmalig erfolgt, sondern der KFA Jahr für Jahr stetig wächst. Wir fordern dringend ein, dies im Gesetz festzuschreiben; wir werden anderenfalls nicht in der Lage sein können, sowohl die Ansprüche, die Bund und Land im Vollzug an uns stellen, als auch die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die öffentliche Hand dauerhaft erfüllen zu können.

Die aktuellen Preisindizes treffen natürlich ein zu eins auch die kommunale Ebene.

Zur Verteilung der KFA-Mittel:

Zur Verteilung merke ich an, dass die gefundene Systematik von mir weitgehend akzeptiert wird. Es ist grundsätzlich sinnvoll, den Gemeinden auch künftig Schlüsselzuweisungen A zu gewähren, um gleichwertige Lebensverhältnisse sicherzustellen. Ich verstehe auch die Verteilung der Schlüsselzuweisungen B nach Gebietskörperschaftsgruppen, um deren Mindestfinanzausstattung zu garantieren. Gewünscht hätte ich mir, dass es bei den Schlüsselzuweisungen C bleibt, um den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2012, gezielt die Sozialhilfeträger zu entlasten, weiter Rechnung zu tragen. Das Urteil aus dem Jahr

2012 wurde ja mit dem neuen Richterspruch aus Koblenz nicht kassiert, sondern allenfalls fortgeschrieben.

Was ich allerdings vermisse, ist eine allgemeine Finanzausstattung für Kreise, Städte und Gemeinden im ländlichen Raum. Aus welchem Grund eine neue allgemeine Finanzausstattung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte in den KFA aufgenommen wird, andererseits ausgerechnet im Flächenland Rheinland-Pfalz die aus dieser Fläche resultierenden Anforderungen mit Ausnahme des Nebenansatzes Straßen keine Berücksichtigung im KFA finden, erschließt sich mir nicht. Eine zu den zentralen Orten gleichrangige allgemeine Finanzausstattung ist zur Bewältigung der demografischen Herausforderung im ländlichen Raum, zur Versorgung der Bevölkerung auch in entlegeneren Räumen mit den notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, mehr als geboten, wenn nicht elementar.

Bitter ist für meinen Kreis wie auch für die Kreise insgesamt der Verlust der Umlagefähigkeit der Schlüsselzuweisungen B. Dies allein kostet nach den Proheberechnungen die Kreise weit über 100 Mio. €. Ich kann zwar nachvollziehen, dass die Umlagefähigkeit unterbleibt, um die bereits genannte verfassungsrechtliche Mindestfinanzausstattung der verschiedenen Gebietskörperschaftsgruppen sicherzustellen. Für die Kreise sollte aber dieser Schritt von einer weitergehenden Anhebung der Schlüsselmasse B begleitet werden, damit die Umlagenbelastung der kreisangehörigen Kommunen beherrschbar bleibt.

Abschließend zum Thema Nivellierungssätze. Seit 2014 hat hier keine Anhebung mehr stattgefunden. Jetzt ist der angedachte Schritt daher besonders groß und trifft die Bürgerinnen und Bürger in einer Zeit, in der sich der Lebensstandard ohnehin deutlich verteuert. Es könnte darauf verzichtet werden, falls das Land mehr Mittel in den KFA gibt. Dies bedingt aber eine Priorisierung der kommunalen Finanzausstattung zu Lasten anderer Haushaltstitel, die sicherlich ebenso ihre Berechtigung haben.

Es obliegt dem Landesgesetzgeber, wie er sich an dieser Stelle entscheidet. Um diesen schwierigen Abwägungsprozess, den ich noch selbst aus meiner Zeit als Landtagsabgeordneter kenne, beneide ich sie nicht.

Alles in allem greift der vorliegende Gesetzentwurf die Maßgabe des Verfassungsgerichtshofes auf, eine Neuregelung des KFA zu schaffen, die den aufgabenbezogenen Finanzbedarf der Kommunen zur Grundlage des Finanzausgleichssystems macht. Das Finanzierungsvolumen wird nach meiner Überzeugung indes nicht ausreichen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen gerade auch vor dem Hintergrund der immensen Herausforderungen zu gewährleisten.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Sippel
Landrat